

§ 120 GO NRW Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

13. Teil – Aufsicht

Titel: Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Normgeber: Nordrhein-Westfalen

Amtliche Abkürzung: GO NRW

Gliederungs-Nr.: 2023

Normtyp: Gesetz

§ 120 GO NRW – Aufsichtsbehörden

- (1) Die allgemeine Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden führt der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde; § 59 Kreisordnung bleibt unberührt.
- (2) Die allgemeine Aufsicht über kreisfreie Städte führt die Bezirksregierung.
- (3) Obere Aufsichtsbehörde ist für kreisangehörige Gemeinden die Bezirksregierung, für kreisfreie Städte das für Kommunales zuständige Ministerium.
- (4) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Kommunales zuständige Ministerium.
- (5) Sind an Angelegenheiten, die nach diesem Gesetz der Genehmigung oder der Entscheidung der Aufsichtsbehörde bedürfen, Gemeinden verschiedener Kreise oder Regierungsbezirke beteiligt, ist die gemeinsame nächsthöhere Aufsichtsbehörde oder die von dieser bestimmte Aufsichtsbehörde zuständig.